

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der
Einfuhruntersuchungs-Verordnung**

Punkt 55 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nr. 14 c (§ 11 b Abs. 2) wird geändert:

§ 11 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" (2) Die von der zuständigen Behörde vorzunehmende Überwachung in zugelassenen Betrieben durch den amtlichen Tierarzt erfolgt

1. in Schlachtbetrieben mindestens während der gesamten Dauer der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung,
2. in Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen während der Produktion mindestens einmal täglich,
3. in Wildbearbeitungsbetrieben mindestens während der gesamten Dauer der Fleischuntersuchung,

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996

841/2/96

4. in Zerlegungsbetrieben, in Kühl- oder Gefrierhäusern und Umpackbetrieben für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie in Verarbeitungsbetrieben in einem Umfang, der von der Art des Erzeugnisses, dem Umfang der Zerlegung, der Risikobewertung der Produktion sowie dem Umfang und dem Ergebnis vom Betrieb durchgeführter Eigenkontrollen abhängt."

Begründung:

Zwischen den zugelassenen und registrierten Betrieben dürfen keine unterschiedliche Kontrollfrequenzen in der Hygieneüberwachung festgelegt werden.

Dennoch benachteiligt die Verordnung insbesondere die EG-zugelassenen Zerlegungsbetriebe, die im Vergleich zu den registrierten Betrieben mindestens einmal täglich durch den amtlichen Tierarzt zu kontrollieren sind. Diese Betriebe, die ihre EG-Zulassung nur mit einem hohen finanziellen Investitionsaufwand realisieren konnten, werden durch die vorgeschriebene hohe Kontrollfrequenz noch zusätzlich getroffen, da die zuständige Überwachungsbehörde für die durchgeführten Kontrollen kostendeckende Gebühren zu erheben hat. Darüberhinaus hat die bisherige Erfahrung gezeigt, daß die zuständigen Überwachungsbehörden in der Regel das für eine derartig hohe Kontrollfrequenz erforderliche Personal nicht vorhalten können.

Desweiteren ist die Festlegung derartiger Kontrollfrequenzen mit der Stellungnahme des Bundesrates vom 10.07.1992 (Drs. 363/92) nicht vereinbar. Der Bundesrat hat die Auffassung vertreten, daß "die Länder auf Dauer nicht in der Lage sein werden, die erforderlichen Verwaltungskapazitäten bereitzustellen, um den zur Zeit praktizierten Kontrollstandard aufrecht zu erhalten. Der Bundesrat hält es daher für geboten, daß gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftszweigen Systeme der Qualitätssicherung unter Einschluß der notwendigen Eigenkontrollen aufgebaut werden. Derartige Systeme zur Eigenkontrolle können seitens der Unternehmen von den betroffenen Wirtschaftszweigen selbst so eingerichtet werden, daß staatliche Kontrollen sich weitgehend auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit dieser Systeme beschränken können ("Kontrolle der Kontrolle")".

Da diese Auffassung des Bundesrates in der Bemessung des Umfangs der durchzuführenden Hygienekontrollen in der Verordnung bei einigen Betrieben bereits Eingang gefunden hat, zielt der vorliegende Antrag auf eine Gleichstellung aller Betriebe ab, da eine Festlegung unterschiedlicher Kontrollfrequenzen fachlich nicht gerechtfertigt ist.